

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
51/155	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (A/51/622 und Korr.1)	142	16. Dezember 1996	347
51/156	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (A/51/623)	143	16. Dezember 1996	348
51/157	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/51/625)	145	16. Dezember 1996	349
51/158	Elektronische Vertragsdatenbank (A/51/625)	145	16. Dezember 1996	353
51/159	Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen (A/51/625)	145	16. Dezember 1996	354
51/160	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundvierzigste Tagung (A/51/626)	146	16. Dezember 1996	355
51/161	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunundzwanzigste Tagung (A/51/628)	148	16. Dezember 1996	357
51/162	Mustergesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr, verabschiedet von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (A/51/628)	148	16. Dezember 1996	358
51/163	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/51/629)	149	16. Dezember 1996	363
51/206	Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe (A/51/624)	144	17. Dezember 1996	364
51/207	Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs (A/51/627)	147	17. Dezember 1996	365
51/208	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/51/630)	150	17. Dezember 1996	366
51/209	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/51/630)	150	17. Dezember 1996	368
51/210	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/51/631)	151	17. Dezember 1996	370

51/155. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990, 47/30 vom 25. November 1992 und 49/48 vom 9. Dezember 1994,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹ über den Stand der Zusatzprotokolle² zu den Genfer Abkommen von 1949³ über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte,

überzeugt von dem bleibenden Wert der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und von der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften erfaßten Umständen zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen, bis es gelungen ist, einen solchen Konflikt auf raschestem Wege zu beenden,

darin erinnernd, daß im Falle eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 90 des Protokolls I auf die Internationale Ermittlungskommission zurückgegriffen werden kann,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß es gilt, den bestehenden humanitären Völkerrechtskatalog durch dessen universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, daß dieses Recht auf nationaler Ebene weit verbreitet und voll angewandt wird,

eingedenk der Funktion, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wahrnimmt, indem es den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz gewährt,

¹ A/51/215 und Korr.1. und Add.1.

² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

mit *Genugtuung* über die fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung der beiden Zusatzprotokolle,

feststellend, daß die sechszwanzigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz vom 3. bis 7. Dezember 1995 in Genf abgehalten wurde,

1. *begrüßt* die praktisch universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949³ und die Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977² durch immer mehr Staaten;

2. *appelliert* an alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen von 1949, in Erwägung zu ziehen, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu werden;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I sind, beziehungsweise alle Staaten, bei denen dies noch nicht der Fall ist, *auf*, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

5. *vermerkt mit Genugtuung*, daß sich die sechszwanzigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die am 1. September 1993 verabschiedete Schlußerklärung der Internationalen Konferenz zum Schutz von Kriegsopfern⁴ zu eigen gemacht hat, in der die Notwendigkeit einer Steigerung der Wirksamkeit des humanitären Völkerrechts bekräftigt wird;

6. *stellt fest*, daß sich die sechszwanzigste Internationale Konferenz außerdem die von einer zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe ausgearbeiteten Empfehlungen zu eigen gemacht hat, die darauf abzielen, die Schlußerklärung in konkrete Maßnahmen umzusetzen, so auch die Empfehlung, daß der Verwahrer der Genfer Abkommen von 1949 regelmäßige Tagungen der Vertragsstaaten dieser Abkommen veranstalten soll, um allgemeine Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des humanitären Völkerrechts zu behandeln;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

⁴ A/48/742, Anhang.

51/156. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

überzeugt, daß die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

bestürzt über die in jüngster Zeit verübten Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter und Bedienstete internationaler zwischenstaatlicher Organisationen, die unschuldige Menschenleben gefährdet oder gefordert und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindert haben,

besorgt über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, daß alle Personen, die solche Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

sowie unter Hinweis darauf, daß diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den diplomatischen oder konsularischen Aufgaben unvereinbar ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, so auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

mit Genugtuung über die diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

in der Überzeugung, daß die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵;

⁵ A/51/257 und Add.1.